

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Aug./Sept. 2014

Wirtschaftsrecht

Keine Abberufung eines Vorstandsmitglieds wegen beschlossener Verkleinerung des Vorstands

Ein wichtiger Grund, aus dem der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied abberufen kann, liegt dann vor, wenn die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ende der vereinbarten Amtszeit des Vorstandsmitglieds für die Gesellschaft aufgrund von bestimmten Umständen unzumutbar ist.

Das Landgericht Frankfurt am Main sieht in einer vom Aufsichtsrat nach der Satzung zulässig beschlossenen Verkleinerung des Vorstands für das einzelne Vorstandsmitglied während seiner laufenden Bestellungsperiode keinen wichtigen Grund zur Abberufung. Dies gilt selbst dann, wenn im Laufe dieser Periode ein beträchtlicher Personalabbau bei der Gesellschaft erfolgen soll.

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 22.04.2014
3-05 O 8/14
ZIP 2014, 921

Verkäufer haftet nicht für eingeschalteten Hersteller der Kaufsache

Der Hersteller von Holzfenstern mit einer Aluminiumverblendung bestellte bei einem metallverarbeitenden Betrieb Alu-Profilleisten, die in einem bestimmten Farbton beschichtet sein sollten. Der Vertragspartner beauftragte daraufhin ein Drittunternehmen mit der speziellen Beschichtung der Profilleisten. Die aufgebrachte Farbe erwies sich nach Einbau der Fenster als mangelhaft. Der Fensterhersteller verlangte neben seinem Anspruch auf Nachbesserung von dem Metallbauer Schadensersatz für den Ein- und Ausbau der mangelhaften Fenster.

Der Bundesgerichtshof lehnte einen Schadensersatzanspruch wegen der Ein- und Ausbaurkosten ab, weil diese bei einem Kaufvertrag zwischen Unternehmern - anders

als beim Verbrauchsgüterkauf - nicht vom Anspruch auf Nacherfüllung umfasst sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Werklieferer (hier der Leistenhersteller) oder Verkäufer, kommt in derartigen Fällen nur bei einem eigenen Verschulden in Betracht, weil er beispielsweise das Drittunternehmen nicht sorgfältig ausgewählt oder die Qualität der Produkte des Zulieferers nicht ausreichend geprüft hat. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Das Verschulden des Subunternehmers musste sich der Hersteller der Profilleisten nicht zurechnen lassen.

Urteil des BGH vom 02.05.2014
VIII ZR 46/13 - BB 2014, 1425

Informationsanspruch ausgeschiedener Gesellschafter und Geheimhaltungsinteresse der GmbH

Die Auskunfts- und Einsichtsansprüche nach § 51a GmbHG sind häufig Streitpunkt, wenn ein Gesellschafter aus der GmbH ausgeschieden ist. Meist geht es um Auseinandersetzungs- oder Abfindungsansprüche auf der Grundlage des jeweiligen Geschäftsergebnisses.

Nach § 51a Abs. 2 GmbHG dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter. Für das Oberlandesgericht Naumburg besteht ein Auskunftsanspruch eines ausgeschiedenen Gesellschafters dann nicht, wenn er inzwischen Geschäftsführer eines Konkurrenzunternehmens ist.

Urteil des OLG Naumburg vom 12.12.2013
9 U 58/13 - GmbHR 2014, 209

Zulässige Sonderleistungen für Gewerkschaftsmitglieder

Vereinbart ein Arbeitgeber mit einer Gewerkschaft im Rahmen von Sanierungs- und Tarifverhandlungen, für deren Mitglieder bestimmte Zusatzleistungen zu erbringen, stellt dies nicht zwingend einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

In dem entschiedenen Fall hatte die IG Metall ihre Zustimmung zu dem im Jahr 2010 ausgehandelten Sanierungspaket gegenüber Opel von einer „Besserstellung“ ihrer Mitglieder abhängig gemacht. Zur Erfüllung dieser Bedingung trat Opel einem Verein bei, der satzungsgemäß „Erholungsbeihilfen“ an IG Metall-Mitglieder leistet, und zahlte einen Betrag von 8,5 Mio. Euro ein, aus dem die Gewerkschaft je 200 Euro „Erholungshilfe“ an ihre Mitglieder ausbezahlte.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz hier nicht anwendbar, da die Beitrittsvereinbarung Bestandteil des Sanierungspakets der Tarifvertragsparteien war. Mit dieser Begründung wurden die Zahlungsklagen mehrerer gewerkschaftlich nicht organisierter Opel-Mitarbeiter abgewiesen.

Urteil des BAG vom 21.05.2014
4 AZR 50/13, 4 AZR 120/13
BAG online

Sonderkündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte nur bei schriftlicher Bestellung

Gemäß § 4f BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz unzulässig, es sei denn, es liegen Tatsachen vor, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen.

Für den besonderen Kündigungsschutz reicht es für das Landesarbeitsgericht Chemnitz jedoch nicht aus, wenn einem Arbeitnehmer ohne Wahrung der gesetzlichen Schriftform Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten vom Arbeitgeber zugewiesen und/oder von ihm tatsächlich ausgeübt werden.

Dies gilt selbst dann, wenn das Unternehmen wegen seiner Größe gesetzlich verpflichtet ist, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und eine schriftliche Bestellung unterblieben ist. Gegen das Urteil wurde beim Bundesarbeitsgericht unter dem Aktenzeichen 6 AZR 193/14 Revision eingelegt.

Urteil des LAG Chemnitz vom 14.02.2014
3 Sa 485/13
jurisPR-ITR 12/2014 Anm. 5

Arbeitsunfall: Sturz eines betrunkenen Betriebsrats bei Tagung

Stürzt der Teilnehmer an einer dreitägigen Betriebsraterversammlung auf dem Weg zu seinem Hotelzimmer, nachdem er nach Beendigung des offiziellen Programms an einem geselligen Beisammensein mit anderen Betriebsräten teilgenommen hatte, ist dies als Arbeitsunfall zu werten.

Ausreichend ist, dass während des „inoffiziellen Teils“ der Veranstaltung auch Dienstliches besprochen wurde. Dass das Betriebsratsmitglied zum Zeitpunkt des Unfalls knapp zwei Promille hatte, spielte für das Sozialgericht Heilbronn keine Rolle.

Urteil des SG Heilbronn vom 28.05.2014
S 6 U 1404/13
Pressemitteilung des SG Heilbronn

Baurecht

Bauherr haftet für Fehler seines Erfüllungsgehilfen

Beruhet die Fehlerhaftigkeit des Unternehmerwerkes auf einem schuldhaften Fehlverhalten eines Erfüllungsgehilfen (hier Tragwerksplaner) des Auftraggebers, trifft diesen (zumindest) ein Mitverschulden gemäß §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 Satz 1 BGB für den an dem Bauwerk entstandenen Schaden.

Urteil des OLG Brandenburg vom 26.02.2014
4 U 99/11
BauR 2014, 1046

Fehlerhafte Beratung über energetische Modernisierung

Bei einem Beratungsvertrag über die Möglichkeiten der energetischen Modernisierung eines Mietobjekts (hier

Mehrfamilienhaus) und die Vornahme von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Fördermittelberatung sowie Hilfestellung bei der Beantragung möglicher Fördermittel handelt es sich um einen Dienst- und nicht um einen Werkvertrag. Der Dienstleister schuldet daher keine Garantie zur Erlangung der angegebenen Fördermittel.

Da somit kein bestimmter Erfolg geschuldet wird, haftet der Dienstleister nicht auf Ersatz der nicht gewährten Fördermittel. Der Auftraggeber ist lediglich so zu stellen, wie er bei richtiger Auskunft gestanden hätte (sogenanntes negatives Interesse).

Urteil des OLG Celle vom 27.02.2014
16 U 187/13
IBR 2014, 361

Wettbewerbsrecht

Pflichtangaben bei Neuwagenangebot im Internet (Ladenhüter)

Nach der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen aus dem Jahr 2004 Pkw-EnVKV sind Autohändler verpflichtet, in der Werbung für ein bestimmtes Neuwagenmodell Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen zu machen. Dies gilt laut Oberlandesgericht Celle auch für einen nahezu unbenutzten, mehrere Jahre alten Pkw.

Bietet ein Kraftfahrzeughändler auf einem Internetportal für Kleinanzeigen einen bereits mehrere Jahre alten, aber neuen Personenkraftwagen (Ladenhüter) an, ohne die Pflichtangaben nach der Pkw-EnVKV zu machen, liegt ein zur Unterlassung verpflichtender Wettbewerbsverstoß vor.

Urteil des OLG Celle vom 05.12.2013
13 U 154/13
GRUR-RR 2014, 73

Angabe von Typenbezeichnungen bei Werbung für Haushaltsgeräte

Nach § 5a Abs. 2 UWG handelt unlauter, wer die Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich ist.

Für den Bundesgerichtshof gehören die Typenbezeichnungen von Haushaltsgeräten bei der Werbung eines Elektronikmarktes für Markenelektrogeräte zu den wesentlichen Merkmalen der Ware im Sinne von § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG. Eine Beschreibung technischer Details wie etwa der Energie-Effizienz-Klasse, der Füllmenge, der Schleuderrate, der Abmessungen sowie weiterer

Ausstattungsmerkmale können die Angabe der Typenbezeichnungen nicht ersetzen. Deren Fehlen stellt daher einen Wettbewerbsverstoß dar.

Urteil des BGH vom 19.02.2014
I ZR 17/13
WRP 2014, 686

Wettbewerbswidrigkeit einer Feedback-Anfrage per E-Mail

Eine unaufgeforderte E-Mail-Werbung stellt nach ständiger Rechtsprechung eine erhebliche, im Ergebnis nicht hinnehmbare Belästigung des Empfängers dar. Der Empfänger muss Arbeitszeit aufwenden, um unerwünschte Werbe-E-Mails auszusortieren. Die Vorgehensweise des Werbenden beeinträchtigt die negative Informationsfreiheit des Empfängers.

Eine sogenannte Feedback-Anfrage nach Erwerb eines Produkts (hier Autoreifen), mit der u.a. die Kundenzufriedenheit abgefragt wird, ist nach einem Urteil des Amtsgerichts Hannover einem Werbeschreiben gleichzustellen. Umfragen zu Meinungsforschungszwecken lassen sich ohne Weiteres als Instrumente der Absatzförderung einsetzen.

Wegen der Tarnung des Absatzinteresses greifen sie sogar noch gravierender in die Rechte des Betroffenen ein. Ein absatzfördernder Zweck ist bereits auch dann anzunehmen, wenn Verbrauchergewohnheiten abgefragt werden, die im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Auftraggebers stehen.

Urteil des AG Hannover vom 03.04.2013
550 C 13442/12
jurisPR-WettbR 6/2014 Anm. 4

Steuerrecht

Umsatzsteuer: Leistendes Unternehmen bei mehrfacher Nutzung eines eBay-Accounts

Umsatzsteuerpflichtige Versteigerungen über eBay, die von mehreren Personen unter Verwendung eines gemeinsamen Pseudonyms („Nickname“) ausgeführt werden, sind laut einem Urteil des Finanzgerichts Stuttgart im Regelfall allein von demjenigen zu versteuern, der bei eBay als Inhaber des Nutzerkontos registriert ist.

Urteil des FG Baden-Württemberg vom 19.12.2013
1 K 1939/12 - DB 2014, 877

Unterjähriger Wechsel von der Ein-Prozent-Regel zur Fahrtenbuchmethode

Nach der sogenannten Ein-Prozent-Regel wird der zu versteuernde geldwerte Vorteil für die Privatnutzung ei-

nes Geschäftswagens mit einem Prozent der Anschaffungskosten des Pkws angesetzt. Die oftmals nachteilige Pauschalregelung kann durch regelmäßiges Führen eines Fahrtenbuchs, in dem alle privaten Fahrten aufzulisten sind, vermieden werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Fahrtenbuchmethode jedoch nur dann zugrunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt. Ein unterjähriger Wechsel von der Ein-Prozent-Regel zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug ist nicht zulässig.

Urteil des BFH vom 20.03.2014
VI R 35/12 - DStR 2014, 1271

Bloße Aufrufbarkeit einer Widerrufsbelehrung nicht ausreichend

Der gesetzlichen Anforderung, dass eine Widerrufsbelehrung in Textform zu erfolgen hat, ist nicht genügt, wenn der Verbraucher den Text weder ausdrucken noch auf seinem PC speichern kann. Die bloße Abrufbarkeit einer Widerrufsbelehrung auf einer gewerblichen Internetseite reicht daher nicht aus.

Der Internetanbieter kann dem Kunden, der sich auf den Mangel der (formgerechten) Mitteilung der Widerrufsbelehrung beruft, auch nicht entgegenhalten, er habe durch Setzen eines Häkchens im betreffenden Kontrollkasten bestätigt, von der Widerrufsbelehrung Kenntnis genommen zu haben. Diese Bestätigung entfaltet keine rechtliche Wirkung. Denn eine solche, von dem Anbieter vorformulierte Bestätigung weicht von den verbraucher-schützenden Regelungen in §§ 355 Abs. 2 und 3, 360 Abs. 1 BGB zum Nachteil des Verbrauchers ab und ist daher unwirksam. Ist die Widerrufsbelehrung somit nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann der Verbraucher seine Erklärung (hier Buchung eines Lehrgangs) auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Zweiwochenfrist widerrufen.

Urteil des BGH vom 15.05.2014
III ZR 368/13
WM 2014, 1146

EuGH verpflichtet Suchmaschinenbetreiber zur Löschung kritischer Links

Nach einer aufsehenerregenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist der Betreiber einer Internetsuchmaschine (hier Google) bei personenbezogenen Daten, die auf von Dritten veröffentlichten Internetseiten erscheinen, für die von ihm vorgenommene Verarbeitung verantwortlich und verpflichtet, den entsprechenden Link auf Verlangen des Betroffenen zu löschen.

Die betroffene Person hat ein Recht darauf, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird, wobei die Feststellung eines solchen Rechts nicht voraussetzt, dass der betroffenen Person durch die Einbeziehung der betreffenden Information in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht. Der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen überwiegt nicht nur die wirtschaftlichen Interessen des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch das Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche.

Urteil des EuGH vom 13.05.2014
C-131/12 - WRP 2014, 805

Abbildungen über Mieterfest einer Wohnungsgenossenschaft in Informationsbroschüre

Bildnisse von Personen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen beispielsweise nur Bilder von Personen der Zeitgeschichte veröffentlicht werden. Dies regeln die §§ 22 und 23 KunstUrhG. Dabei ist der Begriff der Personen der Zeitgeschichte nicht auf Prominente beschränkt.

So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Wohnungsgenossenschaft in einer an ihre Mieter gerichteten Informationsbroschüre das Foto einer Familie auch ohne deren Einwilligung für die Bildberichterstattung über das Mieterfest der Genossenschaft verwenden darf. Bei den abgebildeten Personen handelt es sich um ein Bildnis - wenn auch nur von lokaler Bedeutung - aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Urteil des BGH vom 08.04.2014
VI ZR 197/13
GRURPrax 2014, 306

Mietrecht

Vorbehaltlose Nachzahlung schließt Korrektur von Betriebskostenabrechnung nicht aus

Der Vermieter von Gewerberäumen darf eine Betriebskostenabrechnung auch dann noch zulasten des Mieters korrigieren, wenn der Mieter eine Nachforderung aus der Abrechnung bereits vorbehaltlos gezahlt hat. In der Übersendung der ursprünglichen Abrechnung und deren Ausgleich ist kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu sehen. Der Vermieter ist daher berechtigt, eine weitere Nachforderung zu stellen, nachdem sich nachträglich ein Berechnungsfehler herausgestellt hat.

Urteil des BGH vom 28.05.2014
XII ZR 6/13
JURIS online

Stromkosten bei undurchsichtigen Nutzungsverhältnissen bei mehreren Mietern

Verschweigt der Eigentümer eines Geschäftshauses dem Stromversorger gegenüber böswillig, wer in seinem Haus die Stromversorgung nutzt, muss er nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg die Stromrechnung im Wege des Schadensersatzes selbst bezahlen. Unter der Anschrift des Hauses waren mehrere Firmen gemeldet, die alle von dem Hauseigentümer vertreten wurden, nicht aber der Hauseigentümer selbst als Person.

Urteil des OLG Nürnberg vom 23.05.2014
2 U 2401/12
Justiz Bayern online